



Straßburg, den 20. Dezember 2005

CDL-AD(2005)043 Or. fr.

Studie Nr. 348 / 2005

## EUROPÄISCHE KOMMISSION FÜR DEMOKRATIE DURCH RECHT (VENEDIG-KOMMISSION)

## **AUSLEGUNGSERKLÄRUNG** ÜBER DIE STABILITÄT DES WAHLRECHTS

Angenommen vom Rat für demokratische Wahlen während seiner 15. Tagung (Venedig, 15. Dezember 2005) und der Venedig-Kommission während ihrer 65. Plenarsitzung (Venedig, 16./17. Dezember 2005)

This document will not be distributed at the meeting. Please bring this copy.

I. Der Verhaltenskodex für Wahlen (CDL-AD(2002)023rev, Punkt II.2.b) besagt Folgendes:

"Die Grundelemente des Wahlrechts und insbesondere des Wahlsystems im eigentlichen Sinne, die Zusammensetzung der Wahlausschüsse und der Wahlkreiseinteilung sollten bis ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr verändert werden oder müssten auf verfassungsrechtlicher Ebene oder auf einer Ebene, die über dem Parlamentsgesetz angeordnet ist, bearbeitet werden."

- II. Die Venedig-Kommission legt diesen Text wie folgt aus:
- 1. Der Grundsatz, nach dem die Grundelemente des Wahlsystems bis ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr verändert werden sollten, hat keinen Vorrang vor den anderen Grundsätzen des Verhaltenskodex für Wahlen.
- 2. Er kann daher weder geltend gemacht werden, um eine den Normen des europäischen Wahlerbes zuwiderlaufende Situation aufrechtzuerhalten, noch um der Umsetzung von Empfehlungen internationaler Organisationen entgegenzuwirken.
- 3. Dieser Grundsatz ist nur auf die grundlegenden Regeln des Wahlrechts anwendbar, wenn diese im Parlamentsgesetz erscheinen.
- 4. Zu diesen grundlegenden Regeln gehören insbesondere:
  - das Wahlsystem im eigentlichen Sinne, das heißt, die Regeln hinsichtlich der Umwandlung von Stimmen in Sitze;
  - die Regeln hinsichtlich der Zusammensetzung der Wahlkommissionen oder eines anderen mit der Organisation der Abstimmung betrauten Organs;
  - die Wahlkreiseinteilung und die Regeln hinsichtlich der Sitzverteilung zwischen den Wahlkreisen.
- 5. Im Allgemeinen muss jegliche Reform des Wahlrechts, die bei einer Wahl zum Tragen kommen soll, rechtzeitig genug erfolgen, damit sie tatsächlich angewandt werden kann.